

Das Urteil

Das VG hat meine Klage abgewiesen, aber die Berufung zugelassen.

Im Wesentlichen wird die Ablehnung begründet mit dem Verstoß gegen die **Sperrgebietsverordnung**. Die öffentliche Sicherheit würde beeinträchtigt, wenn Verstöße gegen die Sperrgebietsverordnung zugelassen würden. (d.h. Tantrische Körperarbeit sollte zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstands verboten werden.)

Der juristische Kern bleibt die (falsche) Behauptung der Landesdirektion, die vom Gericht übernommen wurde, dass das ProstSchG keine **Schwerpunktbetrachtung** vorsehen würde. Eine **teleologische Reduktion** wird abgelehnt. "Voraussetzung für eine teleologische Reduktion ist also, dass der Wortlaut einer Vorschrift zu weit gefasst ist, mithin auch solche Fälle erfasst, die der inneren Teleologie (Zielsetzung) des Gesetzes widersprechen." (S.12) und "Dem ProstSchG ist insbesondere nicht zu entnehmen, dass nicht auch therapeutisch indizierte Handlungen eine sexuelle Dienstleistung darstellen können. Selbst wenn den Massagen eine heilende bzw. gesundheitsfördernde Wirkung zukäme, ist also eine sexuelle Handlung nicht automatisch ausgeschlossen" (S.13). Diese Ablehnung der Schwerpunktbetrachtung (teleologische Reduktion) ist (meiner Meinung nach) der juristische Knackpunkt. Die Zielsetzung des Gesetzes ist sexuelle Selbstbestimmung und ordnungsrechtliche Erfassung von gewerblichen Tätigkeiten. Meine Praxis ist ordnungsrechtlich erfasst. Das Verbot der sexualtherapeutischen Praxis (durch das Zusammenwirken eines "modernen" Prostitutionsbegriffes mit einer antiquierten Sperrgebietsverordnung) behindert sexuelle Selbstbestimmung. Eine Abwägung der Schutzgüter fehlt hier (siehe unten).

Meine "**Schutzbedürftigkeit**" wird (S.13) betont, aber in keiner Weise begründet. Vielmehr wird (S.14) die "**Praktikabilität**" (bzw. S.15 die "Justiziabel") für das Ordnungsamt betont. Mögliche veränderliche Personalausstattung könne unmöglich regelmäßig geprüft werden. Dieses Argument geht gleich in mehrfacher Hinsicht fehl. Bei der Frage der Personalausstattung müsste die Maßnahme auf einen genehmigungspflichtigen Prostitutionsbetrieb abzielen und nicht auf die individuelle Anmeldung. Das Argument hat hier also gar nichts zu suchen.

Dann wird wiederholt: "... geht mit der Einordnung der Tantramassage als sexuelle Handlung im Sinne des ProstSchG auch weder eine **moralische Bewertung** einher, noch stellt sie für den Kläger unzumutbare Hürden auf". Das Verbot der tantrischen Sexualtherapie mit Verweis auf den Schutz der Jugend und des öffentlichen Anstandes geht nicht ohne moralische Bewertung.

Die **Zumutbarkeit der Hürde** ist natürlich Verhandlungssache. Wenn ich hauptberuflich Tantramassage mit mehreren Mitarbeitenden anbieten würde, wäre die Zumutbarkeit verständlicher, als da ich im Rahmen meiner Erwachsenenbildung und Sexualtherapie begleitend ein paar Tantramassagen gebe.

Ich weis nicht, wer die Sexualität und Befindlichkeit von **Frauen** besser einschätzen kann? Ein ausgebildeter Sexualtherapeut oder das Gericht. Ich habe argumentiert, dass das ProstSchG auf dem Auge blind ist, wie Frauen evtl. Sexdienstleistungen in Anspruch nehmen und dafür nicht ins Gewerbegebiet gehen würden. Die Behauptung des Gerichtes "Dass – wie der Kläger weiter meint – es hierdurch zu massiven Einschränkungen im therapeutischen Bereich käme, da seine überwiegend weibliche Kundschaft das Stigma des Aufsuchens einer Prostitutionsstätte meide, ist reine Vermutung." mag insofern richtig sein, dass ich diese begründete Vermutung nicht mit wissenschaftlichen Studien untermauert habe. Das Abschieben der Verantwortung als: "individuelle Entscheidung der Kunden." ist ein Schlag ins Gesicht aktueller feministischer Diskurse und typisch für patriarchal geprägte, frauenfeindliche Strukturen. Noch nicht einmal "Kundinnen", geschweige denn "Klientinnen" kamen den Autor:innen dieser Urteilsbegründung über die Feder.

Das Gericht folgt der unsinnigen Behauptung, dass **Sexualtherapie Prostitution** sei (sein kann). Der Richter war empört über mein Beispiel, dass die Legaldefinition des ProstSchG bei der kirchlichen Trauung ebenfalls erfüllt sei. Natürlich ist Sexualtherapie eine sexuelle Dienstleistung! Das ganze Handeln ist auf die Sexualität der Klient:innen ausgerichtet. Aber das hat doch nichts mit Prostitution zu tun und wo soll denn meine sexuelle Selbstbestimmung dadurch beeinträchtigt werden?

Es fehlt die **Abwägung der Schutzziele** gegen die Einschränkung meiner Berufsfreiheit, der Bildungsfreiheit, der Therapiefreiheit und der Religionsfreiheit. So wie die Urteilsbegründung lautet, müsste auch gegen die kirchliche Trauung vorgegangen werden, die dann noch krasser im Widerspruch zur Sperrgebietsverordnung rund um Kirchen stünde.

Sorry, wenn ich so lange nichts von mir habe hören lassen. Die emotionale Seite solcher Auseinandersetzungen ist für mich krass schwer mit emotionaler Offenheit und Mitgefühl in Einklang zu bringen. Ich habe in dieser Sache zu viel persönlich genommen. An manchen Stellen berufe ich mich gerne auf Arjuna aus der Bhagavad Gita. Der Unterschied zwischen "Kämpfen" und "Engagieren" ist fließend. Leider können wir uns in der gesellschaftlichen Auseinandersetzung nicht immer aussuchen, ob liebevolle Zuwendung das Problem löst oder ein Kampf ausgefochten werden muss. Bildet euch bitte eine eigene Meinung.

April 2026, Helfried